

**Zehnte Sitzung – Dixième séance****Mittwoch, 16. Dezember 1981, Vormittag****Mercredi 16 décembre 1981, matin****8.00 h****Vorsitz – Présidence: Herr Dillier****81.012****Militärische Bauten und Landerwerbe**  
**Ouvrages militaires et acquisitions de terrain**

Siehe Seite 351 hiervor – Voir page 354 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 15. Dezember 1981

Décision du Conseil national du 15 décembre 1981

**Differenzen – Divergences****Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 1 al. 2 let. a et b***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Muheim, Berichterstatter:** Es bestehen drei Differenzen, die heute besprochen und entschieden werden müssen. Die Kommission beantragt Ihnen, zwei davon in der gleichen Art wie der Nationalrat zu erledigen, eine Differenz aber stehen zu lassen.

Zur ersten: In Davos-Frauenkirch sollen ein Betriebsgebäude und eine Wohnung erstellt werden. Das Objekt ist in der Liste mit Nr. 137 gekennzeichnet. Der Nationalrat hat festgestellt, dass im Gesamtkredit für die Wohnung nicht weniger als 500 000 Franken eingesetzt sind. Das war für den Nationalrat Anlass, den Gesamtbetrag um 100 000 Franken zu kürzen. Ihre Kommission beantragt, dem Nationalrat zu folgen.

Die Wohnung selbst macht nicht den Preis von 500 000 Franken aus. Bei einem Gesamtbau kommt der Frage der genauen Ausscheidung der sogenannten gemeinsamen Kosten eine entscheidende Bedeutung zu. Diese sind vorliegend weitgehend auf den Teil der Wohnung verlegt worden. Wir glauben, dass im Innenausbau der Wohnung und – bezogen auf den gesamten Bau – insgesamt 100 000 Franken eingespart werden können. In diesem Sinne beantragen wir Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Zur zweiten: In der Objektliste finden Sie unter Nr. 21 die Erhöhung um 2,5 Millionen. Ihre Kommission beantragt Ihnen, dem Nationalrat zu folgen. Es handelt sich hier um einen höheren Preis als Folge veränderter Verhältnisse. Seit Erlass der Botschaft bis zum heutigen Tag hat es sich gezeigt, dass die ursprünglich ins Auge gefasste Terrainwahl auf örtliche Opposition stieß. In derselben Gegend und mit gleich guter Bedürfnisbefriedigung für den Bund lässt sich ein neues Terrain erwerben. Dieses ist aber teurer; darin liegt die Erhöhung um 2,5 Millionen begründet. In der Abwägung zwischen Rücksichtnahme auf örtliche Wünsche und lokale Opposition und den Mehrkosten glauben wir, Ihnen den zweiten Weg empfehlen zu dürfen.

*Angenommen – Adopté***Art. 1 Abs. 4***Antrag der Kommission*

Streichen

**Art. 1 al. 4***Proposition de la commission*

Biffer

**Muhlem, Berichterstatter:** Bei Absatz 4 geht der Antrag Ihrer Kommission auf Streichung, d. h., es ist dem Nationalrat nicht zu folgen. In der Objektliste ist unter Nr. 141 ein Eisen- und Stahl Lager für die Eidgenössische Konstruktionswerkstätte in Thun vorgesehen. Materiell hatte Ihre Kommission bei der Erstbehandlung gewisse Zweifel. Wir hatten damals den Eindruck, die Summe sei zu hoch. Wir glaubten auch, zuwenig Kostenbewusstsein erkennen zu müssen. In der Folge hatte eine Sektion unserer Kommission indessen die Auffassung vertreten, die vom Bundesrat verlangte Kredithöhe könne bewilligt werden. Wir stehen auch heute noch auf diesem Standpunkt, und der Nationalrat ist in materieller Beziehung dem Ständerat gefolgt. Hingegen glaubt der Nationalrat, für dieses Objekt eine Sonderlösung der buchhalterisch-kommerziellen Behandlung empfehlen zu müssen. Massgebend hiefür ist eine vom Bundesrat eben erst erlassene neue Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der eidgenössischen Rüstungsbetriebe. Darin ist mit Rechtswirksamkeit ab 1. Januar 1982 die Gesamtheit der Ausgaben für Immobilien zu Lasten der Rüstungsbetriebe vorgesehen. Bis zum 31. Dezember 1981 gehen diese Ausgaben jedoch zu Lasten einer Rubrik der Gruppe für Generalstabsdienste oder auch anderer Rubriken. Der Nationalrat greift mit diesem Antrag in einen Rechtsverordnungsbereich des Bundesrates direkt ein. Wir haben die Überzeugung, dass dies juristisch völlig unhaltbar ist. Das Herausgreifen eines einzigen Falles – in derselben Vorlage sind noch andere Positionen gleicher rechtlicher Natur, die man genau gleich behandeln müsste – und eine auf ein einziges Objekt zugeschnittene Sonderlösung rechtfertigen es nicht, derartige rechtliche Wege zu beschreiten.

Dass der Nationalrat selbst auch Zweifel hegte, zeigt sich im Kommissionsbeschluss, der mit 4 zu 3 Stimmen (bei 23 Mitgliedern) gefasst wurde. Es ging ganz offensichtlich um einen politisch motivierten Wink mit dem Zaunpfahl, den wir nicht mitmachen wollen. Der Bundesrat hat an der Kommissionssitzung von gestern erklärt, er wolle an seiner ursprünglichen Fassung grundsätzlich festhalten. Ich glaube, er tut gut daran, denn wenn er in einer solchen Lage aus rein opportunistischen Gründen nachgäbe, würde er die Gesamtheit seiner Zuständigkeit aufs Spiel setzen und seine Rechtsverantwortung aufgeben. Diese Differenz dürfte nach Auffassung der Kommission keine Verzögerung der Beschlussfassung bewirken. Wir bitten Sie, der Streichung des Absatzes 4 zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national*

## Militärische Bauten und Landerwerbe

## Ouvrages militaires et acquisitions de terrain

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.012
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1981 - 08:00
Date	
Data	
Seite	526-526
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 234